

Artenschutzrechtliches Fachgutachten zur 72. Änderung des FNP “Kita Sandstedt“ Gemeinde Hagen i. Brem.

Auftraggeber: Instara

Auftragnehmer: Dipl. Biol. Dr. Dieter von Bargaen - Faunistische und Floristische Erfassung
- Ökologische Fachgutachten
- Umweltbaubegleitung

Drakenburger Straße 41
28207 Bremen
Tel.: 0176 45642408
e-mail: vbargaen@uni-bremen.de

Bearbeitung: Dipl. Biol. Dr. Dieter von Bargaen

Bremen, November 2023

Inhaltsverzeichnis

1.	Anlass und Aufgabenstellung	3
2.	Beschreibung des Gebietes	3
3.	Methoden	4
4.	Ergebnisse der Erfassungen	4
4.1	Biotoptypen	4
4.2	Geschützte Pflanzenarten	5
4.3	Fledermäuse	6
4.4	Amphibien	8
5.	Ergebnisse der Potentialabschätzungen	9
5.1	Avifauna	9
5.2	Reptilien	12
5.3	Weitere geschützte Arten	13
6.	Zusammenfassung	13
7.	Artenschutzrechtliche Betrachtung	13
7.1	Rechtliche Grundlagen	13
7.2	Artengruppen	17
7.2.1	Geschützte Pflanzenarten	17
7.2.2	Fledermäuse	18
7.2.3	Brutvögel	20
7.2.3.1	Bluthänfling	20
7.2.3.2	Gartengrasmücke	21
7.2.3.3	Gartenrotschwanz	22
7.2.3.4	Grauschnäpper	23
7.2.3.5	Haussperling	24
7.2.3.6	Kuckuck	25
7.2.3.7	Star	26
7.2.3.8	Weitere Brutvogelarten der Gehölze	27
7.2.4	Reptilien	28
7.2.5	Amphibien	28
7.3	Zusammenfassung	29
8.	Literatur	29

Abbildungsverzeichnis

Abb. 1:	Abgrenzung des Erfassungsgebietes	3
Abb. 2:	Darstellung der Biotoptypen	5
Abb. 3:	Fundpunkte von Vogelarten der Roten Liste mit Brutverdacht	11

Tabellenverzeichnis

Tab. 1:	Im Untersuchungsgebiet erfasste Fledermausarten	6
Tab. 2:	Zufällig erfasste Vogelarten mit Brutverdacht oder Brutnachweis (BN) sowie Nahrungsgäste (N) im Plangebiet	10

1. Anlass und Aufgabenstellung

Das Büro Dipl. Biol. Dr. Dieter von Barga - Faunistische und Floristische Erfassung, Ökologische Fachgutachten, Umweltbaubegleitung wurde im September 2022 durch die Fa. Instara beauftragt, eine Erfassung der Biotoptypen, der geschützten Pflanzenarten, der Fledermäuse und der Amphibien sowie eine Potentialabschätzung der Avifauna und der Reptilien im Bereich der geplanten Kita Sandstedt in der Gemeinde Hagen i. Brem. durchzuführen. Alle Erfassungen und Potentialabschätzungen sollten ausschließlich das Plangebiet umfassen.

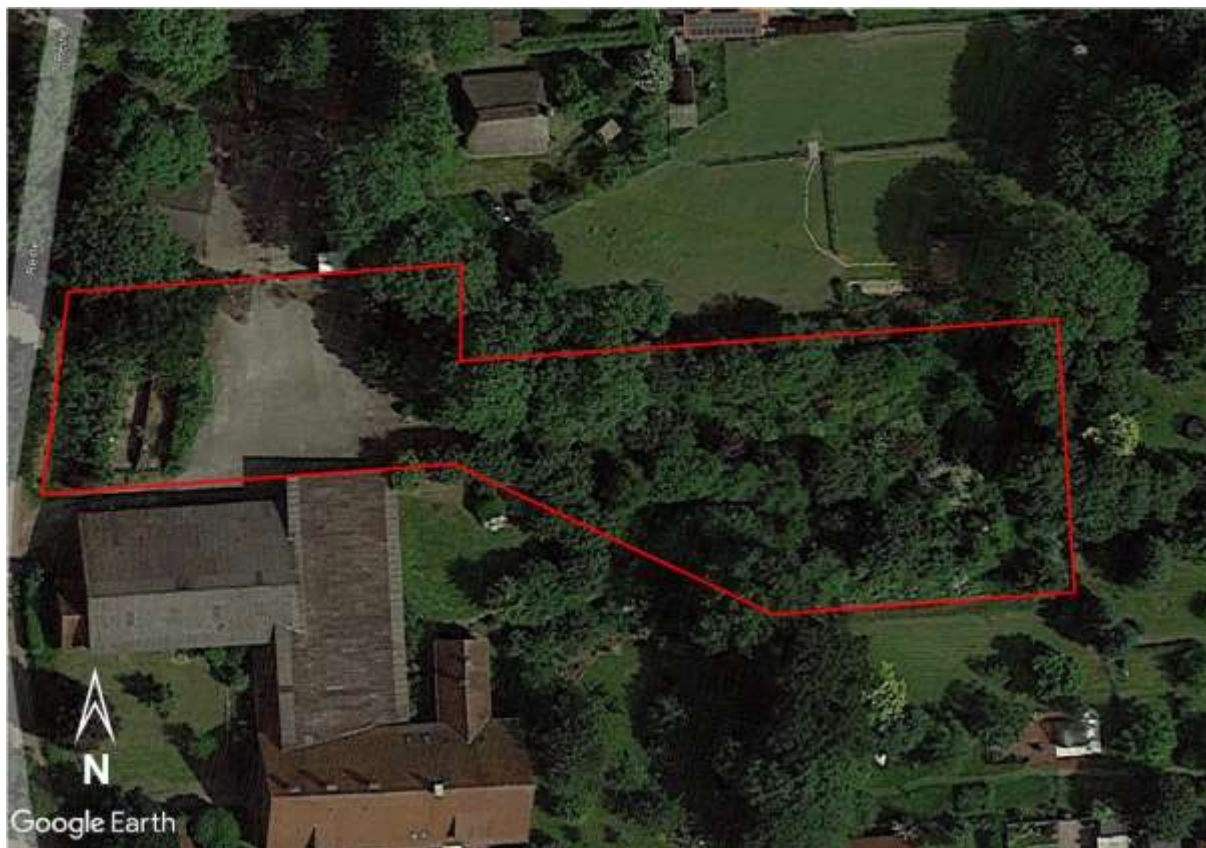


Abb. 1: Abgrenzung des Plangebietes

Basierend auf den Ergebnissen dieser Erfassungen und Potentialabschätzungen sollte ein Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag für das Gebiet erstellt werden.

2. Beschreibung des Untersuchungsgebietes

Das Plangebiet umfasst ein Grundstück innerhalb der Ortslage Sandstedt an der Straße "Reihe". Der westliche Teil des Grundstücks ist befestigt und wurde als landwirtschaftliche Abstell- und Lagerfläche genutzt. Der östliche Teil des Grundstücks ist Teil einer größeren un bebauten innerörtlichen Freifläche, die teilweise als Hausgarten und teilweise als hofnahe landwirtschaftliche Grünfläche genutzt wird. Dieser Teil des Plangebietes wurde als Ziergarten angelegt, ist aber im Laufe der letzten Jahre aufgrund fehlender Pflege verwildert.

3. Methoden

Die Erfassung der Biotoptypen und geschützten Pflanzenarten erfolgte Anfang Mai und Anfang September 2023, so dass neben dem Frühlings- auch ein Herbst-Aspekt berücksichtigt wurde. Die Einstufung der Biotoptypen erfolgte nach Drachenfels (2021), die Liste der gefährdeten Arten folgte Garve (2004).

Die Erfassung der Fledermäuse erfolgte mit Hilfe eines Ultraschall-Detektors (Batlogger M, Fa. Elekon (Echtzeit)) an sechs Terminen (am 21.09.2022, 10.10.2022, 17.05.2023, 09.06.2023, 13.07.2023, 14.08.2023) jeweils im Rahmen einer Begehung des Gebietes. Zusätzlich wurden an allen Terminen Horchboxen (Batomania, Modell HB2, Echtzeit) in der Nähe der vorhandenen potentiellen Habitat-Bäume (vgl. Abb. 2: Einzelbaum (BE)) aufgestellt, um deren Nutzung als Lebensstätte zu überprüfen.

Die Auswertung der aufgezeichneten Rufe des Detektors ebenso wie die der Horchboxen erfolgte händisch mit Hilfe der von den Firmen Elekon und Batomania bereitgestellten Auswertungs-Programme. Die Zuordnung der Rufe zu den Arten folgte den Angaben bei Bayerisches Landesamt für Umwelt (2020, 2022), Skiba (2009) und Dietz & Kiefer (2020), für die Identifikation von Sozialrufen wurden zusätzlich Pfalzer (2002) und Middleton et al. (2022) herangezogen.

Die Untersuchung der Bäume im Plangebiet auf erkennbare Höhlen (pot. Fledermaus-Lebensstätten und Avifauna) und Großhorste (Avifauna) erfolgte am 21.03.2023 im unbelebten Zustand mit Hilfe eines Fernglases.

Die Erfassung der Amphibien erfolgte an vier Terminen (17.03.2023, 01.04.2023, 12.04.2023, 13.06.2023). An den ersten drei Terminen wurden nach balzenden bzw. laichenden Tiere anhand von Rufen und Sichtbeobachtungen gesucht, am letzten Termin erfolgte eine Kontrolle des Gartenteiches auf das Vorhandensein von Jungtieren.

Die Grundlage der Potentialabschätzung für die Avifauna und die Reptilien bilden die Begehungen des Gebietes im Rahmen der aktuellen Erfassungen verschiedener Tierarten. Zusätzlich wurden Zufallsfunde berücksichtigt. Dabei wurde während der Fledermauserfassungen auch der Nachtaspekt berücksichtigt.

4. Ergebnisse der Erfassungen

4.1 Biotoptypen

Rubus-/Lianengestrüpp (BRR) / Halbruderale Gras- und Staudenflur mittlerer Standorte (UHM)

Rund um einen ehemals als Silofläche genutzten Bereich hat sich ein stark durch Brombeere (*Rubus fruticosus* agg.) dominiertes Gebüsch entwickelt. Neben der Brombeere finden sich kleinflächig grasreiche Flächen, auf denen auch Ruderalarten wie die Brennnessel (*Urtica dioica*) vorkommen.

Sonstiger Einzelbaum (HBE)

Bedingt durch die Nutzung als Ziergarten stocken im gesamten östlichen Bereich des Plangebietes Bäume. Als Einzelbäume im Sinne dieses Biotoptyps werden hier die Bäume be-

schrieben, die aufgrund ihres Alters und ihrer Bedeutung als potentielle Habitatbäume eine besondere Stellung einnehmen. In der nordwestlichen Ecke des Grundstücks wächst eine Stieleiche (*Quercus robur*), in der Mitte der nördlichen Grundstücksgrenze stocken mehrere Eschen (*Fraxinus excelsior*) und an der südlichen Grundstücksgrenze eine weitere Stieleiche.

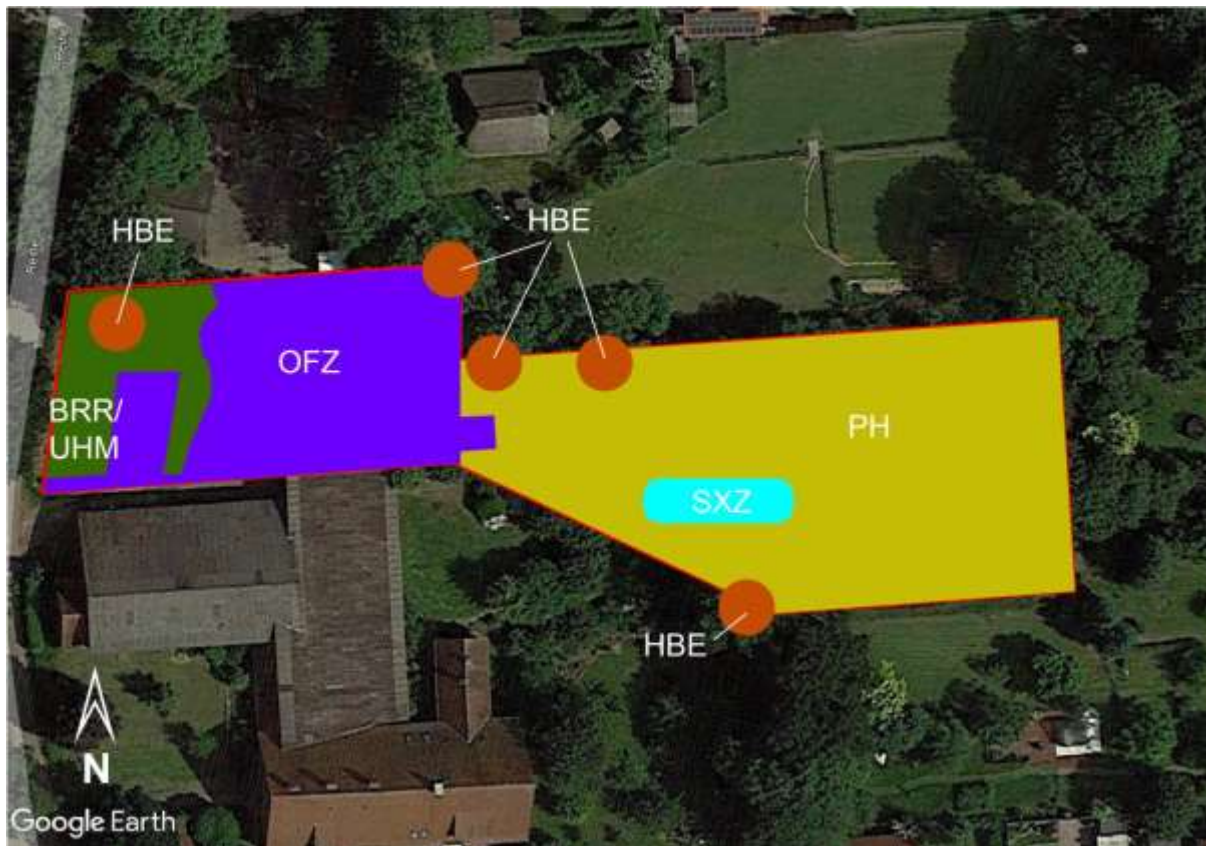


Abb. 2: Darstellung der Biotoptypen

Sonstiges naturfernes Stillgewässer (SXZ)

Teil der Gartenanlage ist ein Zierteich. Um die Wasserhaltigkeit dieses Teiches zu gewährleisten, wurde der Teich mit einer Folie zum Untergrund hin abgedichtet. Mit Ausnahme eines Fieberklee-Bestandes (vgl. Kap. 4.2) ist dieser Teich vegetationsfrei. Der Grund hierfür ist vermutlich die starke Beschattung durch die an den Teich angrenzenden Gehölze.

Hausgarten (PH)

Der hintere Teil des Grundstücks besteht aus einem angelegten Ziergarten. Neben einem Folienteich sind noch ein kleiner Wasserlauf sowie das ehemalige Wegenetz erkennbar. Da der Garten seit einigen Jahren nicht mehr gepflegt wurde, haben sich die angepflanzten Gehölze stark ausgebreitet. Zusätzlich konnten sich an mehreren Stellen Brombeeren (*Rubus fruticosus* agg.) etablieren.

4.2 Geschützte Pflanzenarten

Bei der Erfassung wurde im künstlich angelegten Gartenteich ein Vorkommen des Fieberklees (*Menyanthes trifoliata*) gefunden. Die Art bedeckt eine Fläche von ca. 6 m² mit einem lockeren Bestand. Nach Angaben der ehemaligen Besitzerin handelt es sich bei den Pflan-

zen nicht um eine Naturentnahme, sondern um kultivierte Pflanzen aus verschiedenen Gärtnereien in den Niederlanden sowie aus dem Raum Oldenburg.

Natürlich vorkommender Fieberklee ist eine nach § 7 Abs. 2 Nr. 13 BNatSchG besonders geschützte Art. Ihre Bestände werden in der Roten Liste sowohl in Niedersachsen als auch in der BRD als "gefährdet (3)" eingestuft.

4.3 Fledermäuse (alle Arten geschützt durch FFH-Anhang IV)

Die Ergebnisse der Untersuchung auf potentielle Habitat-Bäume ergab, dass die Großbäume im Plangebiet Höhlen aufweisen und damit potentiell von Fledermäusen als Lebensstätte genutzt werden können.

Im Untersuchungsgebiet wurden insgesamt sieben Fledermausarten erfasst. Dabei wurden die Breitflügelfledermaus (*Eptesicus serotinus*), die Zwergfledermaus (*Pipistrellus pipistrellus*) und eine Art der Bartfledermaus-Gruppe (*Myotis cf. mystacinus*) sowie die Rauhautfledermaus (*Pipistrellus nathusii*) an allen Terminen erfasst. Selten bis sehr selten wurden der Große und Kleine Abendsegler (*Nyctalus noctula* und *leisleri*) und das Langohr (*Plecotus auritus*) erfasst.

Die Rufe des Braunen Langohrs sind aufgrund der Jagdstrategie dieser Art sehr leise und nur auf geringe Entfernung aufzuzeichnen. Es ist daher davon auszugehen, dass diese Art in der Erfassung unterrepräsentiert ist und häufiger im Gebiet vorkommt.

Art	RL-Status Nds.	BRD	FFH- Anhang	Verhalten	Lebens- stätte	Häufigkeit der Rufsequenzen
Breitflügelfledermaus <i>Eptesicus serotinus</i>	2	3	IV	Jagd	/	alle Nächte, häufig
Bartfledermaus - Art <i>Myotis cf. mystacinus</i>	2		IV	Jagd	/	alle Nächte, z.T. häufig
Kleiner Abendsegler <i>Nyctalus leisleri</i>	1	D	IV	Überflug Jagd	/	zwei Nächte, sehr selten
Großer Abendsegler <i>Nyctalus noctula</i>	2	V	IV	Überflug, Jagd	/	vier Nächte, sehr selten
Rauhautfledermaus <i>Pipistrellus nathusii</i>	2		IV	Jagd	/	alle Nächte, selten
Zwergfledermaus <i>Pipistrellus pipistrellus</i>	3		IV	Jagd, Balz	/	alle Nächte, z.T. häufig
Braunes Langohr <i>Plecotus auritus</i>	2	3	IV	Jagd	/	zwei Nächte, sehr selten

Tab. 1: Im Plangebiet erfasste Fledermausarten

Die Zwergfledermaus, die Breitflügelfledermaus, die Art der Bartfledermaus-Gruppe sowie das Braune Langohr sind siedlungsaffin, d.h. die Schlafplätze und Wochenstuben befinden sich bevorzugt freihängend in Dachstühlen (Braunes Langohr), in Spaltenverstecken innerhalb von Gebäuden (Breitflügelfledermaus, Zwergfledermaus, Braunes Langohr) sowie unter Fassadenverkleidungen oder Dachüberhängen (Breitflügelfledermaus, Zwergfledermaus, Bartfledermaus-Art).

Die Rauhauffledermaus und die beiden Abendsegler-Arten sind typische Wald-Fledermausarten, die ihre Schlafplätze und Wochenstuben bevorzugt in Laubwäldern suchen. Im Fall der Rauhauffledermaus sind häufig Stillgewässer im Bestand. Schlafplätze in Gebäuden werden sehr selten (Rauhauffledermaus) oder so gut wie nie (Großer und Kleiner Abendsegler) genutzt.

Nutzung als Jagdhabitat

Die unterschiedlichen Baumarten, Sträucher und Gebüsche im Plangebiet bieten einer Vielfalt von Beuteinsekten Lebensraum. Daher nutzen verschiedene Fledermausarten mit ihren jeweils eigenen Jagdstrategien das Plangebiet als Jagdhabitat.

Bei den erfassten Jagdflügen dominierte die Zwergfledermaus. Dieser Art konnten an den verschiedenen Standorten an den Erfassungsterminen zwischen 40% und 75% aller aufgezeichneten Rufe zugeordnet werden. Der Breitflügelfledermaus, der Art der Bartfledermaus-Gruppe und der Rauhauffledermaus wurden an einzelnen Standorten bis zu 20% der Rufsequenzen zugeordnet. Alle weiteren Arten wurden nur mit wenigen Rufsequenzen erfasst. Eine Ausnahme bildet der 13.07.2023. An diesem Termin wurden durch eine Horchbox bei den Eschen insgesamt 373 Rufsequenzen erfasst, von denen 278 der Art der Bartfledermaus-Gruppe zugeordnet wurden. 20 der Rufsequenzen enthielten Ortungsrufähnliche Sozialrufe dieser Art, die während der Jagdflüge im Habitat ausgestoßen werden (Bayrisches Landesamt für Umwelt (Hrsg.) (2022)).

Bei den Jagdflügen wurden vor allem die Randbereiche des Plangebietes sowie die Kronen der Großbäume häufig frequentiert.

Nutzung als Lebensstätte

Von der Zwergfledermaus wurden im Spätsommer und Herbst mehrfach und von der Art der Bartfledermaus-Gruppe an einem Termin zusätzlich zu den Jagdrufen auch Sozialrufe aufgezeichnet. Diese Sozialrufe können Hinweise auf Lebensstätten von Fledermäusen geben.

Im Plangebiet befinden sich nur wenige Bäume, die aufgrund ihres Alters natürliche Höhlen besitzen und daher von Fledermäusen als potentielle Habitatbäume genutzt werden könnten. Diese potentiellen Habitatbäume wurden bei den Erfassungen besonders berücksichtigt, d.h. es wurde gezielt nach Ausflügen in der Abenddämmerung sowie nach schwärmenden Individuen in den frühen Morgenstunden gesucht.

Schlafstätten und Wochenstuben

Im Ergebnis hat sich gezeigt, dass im Untersuchungsgebiet keine Hinweise auf Schlafstätten oder Wochenstuben von Fledermäusen gefunden werden konnten.

Es ergaben sich jedoch Hinweise auf Schlafstätten und/oder Wochenstuben in der Nähe des Untersuchungsgebietes. Die hohe Zahl der Rufsequenzen der Art der Bartfledermaus-Gruppe am 13. Juli legt nahe, dass zu diesem Zeitpunkt in der Nähe des Plangebietes eine Lebensstätte dieser Art in den Gebäuden in der Nähe des Plangebietes vorhanden war.

Balzreviere und Paarungshöhlen

Ab Mitte/Ende Juli bis weit in den Herbst hinein besetzen männliche Fledermäuse der Zwerg- und Rauhauffledermaus Balzreviere, um paarungsbereite Weibchen anzulocken. Diese Reviere werden durch typische und artspezifische Sozial-Rufe kenntlich gemacht.

Bei der Erfassung des Untersuchungsgebietes wurden von Juli bis September selten entsprechende Balzrufe von Männchen der Zwergfledermaus registriert. Diese Rufe wurden im gesamten Gebiet aufgezeichnet, ein Schwerpunkt bei einem der potentiellen Habitatbäume konnte nicht festgestellt werden. Die Männchen der Zwergfledermaus senden diese Balzrufe im Flug innerhalb ihres ca. 200m Durchmesser aufweisenden Balzrevieres aus. Die geringe Zahl der erfassten Sozialrufe sowie die Tatsache, dass diese Rufe auch als Kontaktrufe eingesetzt werden, macht es sehr unwahrscheinlich, dass sich eine Paarungs-Höhle in den Bäumen des Plangebietes befand.

Leitstrukturen

Die Jagdhabitats von Fledermäusen befinden sich, je nach Art, bis zu 15 km von den Wochenstuben/Schlafplätzen entfernt. Auf dem Flug zum bzw. vom Jagdhabitat orientieren sich viele Fledermausarten an Leitstrukturen im Gelände. Besonders wichtig sind hierbei Flussläufe und Gehölzreihen.

Für die im Plangebiet hauptsächlich erfassten Fledermausarten der Siedlungsgebiete (Breitflügelfledermaus, Zwergfledermaus, Arten der Bartfledermaus-Gruppe, Langohr) stellen Gehölzreihen einen wichtigen Teil der Leitstrukturen zu den Jagdhabitats außerhalb der besiedelten Bereiche dar. Das Plangebiet befindet sich jedoch innerhalb der Ortslage Sandstedt und hat daher keine Funktion als Leitstruktur.

Bewertung

Das Plangebiet besitzt keine Bedeutung als Lebensstätten von Fledermäusen.

Die Bedeutung des Plangebietes als Jagdhabitat für Fledermäuse ist als durchschnittlich zu bewerten.

Das Plangebiet besitzt keine Bedeutung als Leitstruktur für Fledermäuse.

4.4 Amphibien (alle Arten geschützt durch BNatSchG)

Bei der Betrachtung der Bedeutung des Plangebietes für Amphibien werden zwei Bereiche gesondert betrachtet. Dies ist zu einen die Eignung als Fortpflanzungshabitat und zum anderen die Eignung als Sommer- bzw. Winterlebensraum.

Die Lage des Plangebietes innerhalb eines geschlossenen Siedlungsgebietes mit dadurch bedingten häufigen Störungen sowie die Tatsache, dass keine der für Vorkommen vieler seltener oder gefährdeter Amphibienarten erforderlichen speziellen Habitatbedingungen vorhanden sind, lässt nur Funde von unspezialisierten und daher häufig vorkommenden Arten erwarten.

Laichhabitat

Im Plangebiet ist ein angelegter Zierteich vorhanden, der von Amphibien als Laichhabitat genutzt werden kann. Die Erfassungen während der Laichperiode haben jedoch keine Funde von Amphibien ergeben. Auch die Suche nach Amphibien-Larven war ergebnislos.

Der Zierteich wird von Amphibien nicht als Laichhabitat genutzt.

Sommer- bzw. Winterlebensraum

Potentiell im Plangebiet vorkommende Arten wie die Erdkröte (*Bufo bufo*) und der Grasfrosch (*Rana temporaria*) suchen nur zum Laichen Gewässer auf, den Rest des Jahres verbringen sie außerhalb des Gewässers. Die beiden Arten stellen keine speziellen Ansprüche an ihren Lebensraum außerhalb der Laichzeit. Die Wintermonate verbringen beide Arten bevorzugt geschützt unter Laub oder in Kleinsäugerbauten. Sowohl für die Erdkröte als auch den Grasfrosch stellt der verwilderte Ziergarten des Plangebietes mit seinen dichten Gehölzbeständen einen geeigneten Sommer- und Winterlebensraum dar. Daher ist ein dauerhaftes Vorkommen beider Arten im Plangebiet außerhalb der Laichzeit möglich und bei den Maßnahmen zur Baufeldräumung zu beachten.

Bewertung

Das Plangebiet hat keine Bedeutung als Laichhabitat für Amphibien.

Das Plangebiet stellt einen durchschnittlich wertvollen Bereich als Sommer- und Winterhabitat für Erdkröten und Grasfrösche dar.

5. Ergebnisse der Potentialeinschätzungen

5.1 Avifauna (alle Arten geschützt durch BNatSchG)

Im Plangebiet finden sich ein größeres Brombeergebüsch, einige Großbäume sowie ein verwilderter ehemaliger Ziergarten mit dichtem Gebüschbestand. Alle genannten Gehölze sind potentielle Bruthabitate für verschiedene Vogelarten.

Neben einer Potentialabschätzung der Avifauna wurden bei mehreren Besuchen des Plangebietes während der Brutperiode zwischen Mitte März und Ende Juni 2023 Zufallsfunde von singenden Männchen sowie anderen Anzeichen für brütende Vögel erfasst. Da die zufällig erfassten Arten über bilden das Potential des Plangebietes als Bruthabitat sehr gut ab und werden daher als Basis der hier diskutierten Bedeutung des Plangebietes für die Avifauna genutzt.

Im Plangebiet wurden insgesamt 20 Vogelarten mit Brutverdacht sowie drei mit Brutnachweis festgestellt. Dazu kommen weitere fünf Arten, die das Gebiet als Nahrungsgäste aufgesucht haben (Tab. 2). Von den 23 Arten mit Brutverdacht oder -nachweis sind insgesamt sechs Arten entweder in Niedersachsen und Bremen (Krüger & Sandkühler 2022) und/oder der BRD (Ryslavy et al. 2020) in ihrem Bestand gefährdet oder werden auf Grund einer deutlichen Rückgangstendenz ihrer Vorkommen ohne aktuelle Bestandsgefährdung in der Vorwarnliste der Roten Liste geführt. (Tab. 2). Von den Nahrungsgästen (N in Tab. 2) wird eine weitere Art in der BRD in der Vorwarnliste der Roten Liste geführt (Tab. 2). Von diesen sieben Arten sind vier Arten in Niedersachsen in ihrem Bestand gefährdet (RL Nds.: 3), eine weitere wird in der Vorsorgeliste geführt (Krüger & Sandkühler 2022). Auf Bundesebene sind drei Arten in ihrem Bestand gefährdet, drei Arten befinden sich auf der Vorsorgeliste (Ryslavy et al., 2020). Im Folgenden werden die in ihrem Bestand gefährdeten Arten der Roten Liste kurz vorgestellt und ihre Bruthabitate beschrieben.

		Rote Liste		Brut-
		Nds	BRD	nach.
Amsel	<i>Turdus merula</i>			
Blaumeise	<i>Parus caeruleus</i>			
Bluthänfling	<i>Carduelis cannabina</i>	3	3	
Buchfink	<i>Fringilla coelebs</i>			
Buntspecht	<i>Dendrocopos major</i>			BN
Gartenbaumläufer	<i>Certhia brachydactyla</i>			
Gartengrasmücke	<i>Sylvia borin</i>	3		
Gartenrotschwanz	<i>Phoenicurus phoenicurus</i>		V	
Grauschnäpper	<i>Muscicapa striata</i>	V	V	
Grünfink	<i>Carduelis chloris</i>			
Hausrotschwanz	<i>Phoenicurus ochruros</i>			
Heckenbraunelle	<i>Prunella modularis</i>			BN
Klappergrasmücke	<i>Sylvia curruca</i>			
Kohlmeise	<i>Parus major</i>			BN
Kuckuck	<i>Cuculus canorus</i>	3	3	
Mönchsgrasmücke	<i>Sylvia atricapilla</i>			
Ringeltaube	<i>Columba palumbus</i>			
Schwanzmeise	<i>Aegithalos caudatus</i>			
Sommergoldhähnchen	<i>Regulus ignicapillus</i>			
Star	<i>Sturnus vulgaris</i>	3	3	
Tannenmeise	<i>Parus ater</i>			
Zaunkönig	<i>Troglodytes troglodytes</i>			
Zilpzalp	<i>Phylloscopus collybita</i>			
Aaskräh	<i>Corvus corone</i>			N
Dohle	<i>Corvus monedula</i>			N
Eichelhäher	<i>Garrulus glandarius</i>			N
Elster	<i>Pica pica</i>			N
Haussperling	<i>Passer domesticus</i>		V	N

Tab. 2: Zufällig erfasste Vogelarten mit Brutverdacht oder Brutnachweis (BN) sowie Nahrungsgäste (N) im Plangebiet

Bluthänfling (*Carduelis cannabina*), RL: BRD: gefährdet (3), Nds: gefährdet (3)

Brutbiotope des Bluthänflings finden sich in Hecken und Gebüsch, häufig in Randbereichen von Siedlungen.

Im Plangebiet wurde mehrfach ein singender Bluthänfling in den Bäumen entlang der Ostgrenze gehört (Abb. 3).

Gartengrasmücke (*Sylvia borin*), RL: Nds: gefährdet (3)

Die Gartengrasmücke besiedelt bevorzugt mäßig feuchte bis nasse, offene Laub- und Mischwälder mit gut ausgebildeter Strauchschicht.

Singende Gartengrasmücken wurden in zwei Bäumen an der Nord- bzw. Südseite des Plangebietes erfasst (Abb. 3). Es konnte nicht geklärt werden, ob es sich um ein oder zwei Brutpaare handelt.

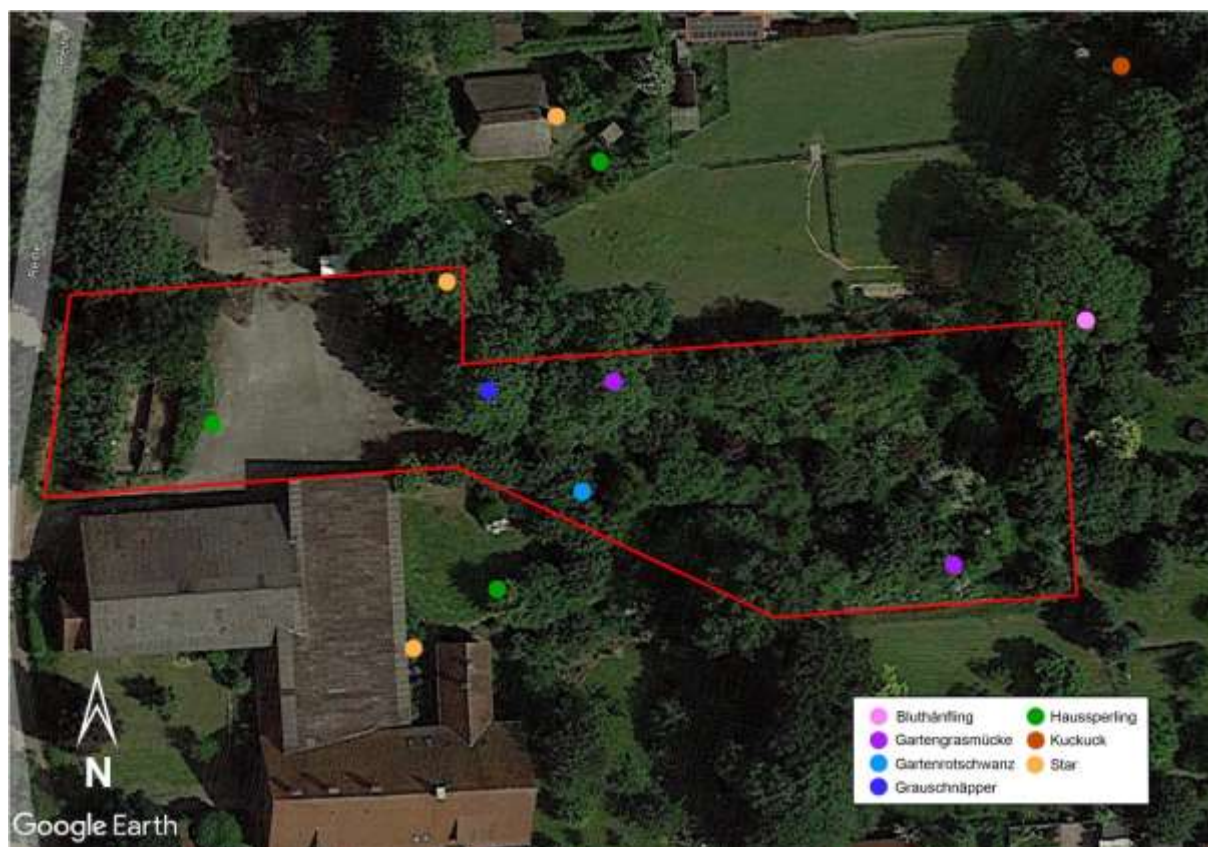


Abb. 3: Fundpunkte von Vogelarten der Roten Liste mit Brutverdacht

Gartenrotschwanz (*Phoenicurus phoenicurus*), RL: BRD: Vorsorgeliste (V)

Der Gartenrotschwanz besiedelt häufig Siedlungsbereiche sowie alte Gehölze oder Hofeichenbestände.

Im Plangebiet wurde diese Art wiederholt am Westrand des ehemaligen Ziergartens gehört (Abb. 3).

Grauschnäpper (*Muscicapa striata*), RL: BRD: Vorsorgeliste (V), Nds.: Vorsorgeliste (V)

Der Grauschnäpper braucht hohe Bäume mit einer großen Zahl von Sitzwarten für die Jagd im freien Luftraum. Die Bruthabitate sind wenig speziell, Höhlen oder Halbhöhlen in Bäumen werden ebenso genutzt wie Stockausschläge oder der Raum hinter losen Rindenstücken. Auch in Nischen oder Löchern von Gebäuden brütet die Art.

Ein singendes Grauschnäpper-Männchen wurde mehrfach in einer der großen Eschen im Plangebiet gehört (Abb. 3).

Haussperling (*Passer domesticus*), RL: BRD: Vorsorgeliste (V)

Der Haussperling besiedelt weit überwiegend Siedlungsbereiche. Die Brut- und Jungenaufzuchtbiotope sind immer an anthropogene Siedlungen gebunden. Haussperlinge sind Koloniebrüter, die sich in der Gesellschaft ihrer Artgenossen am wohlsten fühlen. Die Art nutzt Nischen und Höhlen in und an Gebäuden oder alten Bäumen.

Haussperlinge wurden mehrfach (Abb. 3) bei der Nahrungssuche im Plangebiet beobachtet.

Kuckuck (*Cuculus canorus*), RL: BRD: gefährdet (3), Nds: gefährdet (3)

Der Kuckuck gehört zu den Vogelarten ohne eindeutige Bevorzugung eines bestimmten Lebensraumes. Gerne werden parkartige Niederungen mit strauchreichen Gehölzrändern genutzt, da hier häufig Vorkommen der bevorzugten Wirtvogelarten zur Jungenaufzucht zu finden sind.

Der Kuckuck wurde wiederholt außerhalb des Plangebietes, jedoch in dessen Nähe gehört (Abb. 3). Da Kuckucke nicht in der direkten Umgebung von parasitierten Nestern rufen und im Plangebiet mehrere Arten mit Brutverdacht festgestellt wurden, die zu den bevorzugten Wirtvogelarten des Kuckucks zählen, wird die Art hier mit Brutverdacht eingestuft.

Star (*Sturnus vulgaris*), RL: BRD: gefährdet (3), Nds: gefährdet (3)

Stare sind Höhlenbrüter, die neben dem menschlichen Siedlungsraum auch höhlenreiche Feldgehölze und Waldränder als Brutbiotop nutzen.

Innerhalb des Plangebietes wurde ein singendes Männchen in einer der Eschen gehört. Ob es sich um das gleiche Tier handelte, dass wiederholt auf dem Dach eines der benachbarten Gebäude singend festgestellt wurde, konnte nicht geklärt werden (Abb. 3).

Zusammenfassung

Innerhalb des Plangebietes wurden 23 Vogelarten mit Brutverdacht bzw. -nachweis festgestellt. Es handelt sich dabei um vergleichsweise störungsresistente Arten, die neben parkartiger Kulturlandschaft häufig auch Siedlungsbereiche besiedeln. Bei den mit Brutverdacht erfassten Vogelarten der Roten Liste handelt es sich ohne Ausnahme um Arten, die in vergleichbaren Lebensräumen (noch) regelmäßig vorkommen.

Um den artenschutzrechtlichen Anforderungen des § 44 Abs. 1 BNatSchG zu genügen, ist es erforderlich, Eingriffe in den Gehölzbestand während der Brut- und Jungenaufzuchtphase zu unterlassen.

Bewertung

Das Plangebiet stellt ein durchschnittlich wertvolles Bruthabitat für die Avifauna dar.

5.2 Reptilien (alle Arten geschützt durch BNatSchG)

Das Plangebiet besteht aus einem verwilderten Ziergarten, einer befestigten Fläche und einem Brombeergebüsch.

Besonders der verwilderte Ziergarten bietet potentielle Lebensräume für die Blindschleiche (*Anguis fragilis*) und die Ringelnatter (*Natrix natrix*). Die Tatsache, dass das Plangebiet innerhalb der Ortslage Sandstedt liegt, schließt nicht aus, dass die beiden Arten dort vorkommen. Blindschleichen gehören zu den am wenigsten störanfälligen einheimischen Reptilienarten und für Ringelnattern bieten die Grünland- und Gartenflächen in der direkten Nachbarschaft des Plangebietes ausreichend Ruhezone.

Die **Ringelnatter** besiedelt bevorzugt Gebiete, in denen neben offenem, feuchtem Grünland auch Stillgewässer oder Fließgewässer vorhanden sind. Hier sind ausreichend Amphibien, ihre bevorzugte Jagdbeute, zu finden (Schulte 2013).

Das Plangebiet entspricht diesen Anforderungen. Hier finden sich auch die als Winterquartier genutzten Mäuselöcher. Allerdings fehlen die für eine Eiablage der Ringelnatter erforderlichen warmen Orte wie Kompost- oder Laubhaufen.

Es ist von einer Besiedelung des Plangebietes durch die Ringelnatter auszugehen.

Blindschleichen stellen keine speziellen Ansprüche an ihren Lebensraum. Diese Art besiedelt lichte Wälder ebenso wie halboffene und offene Biotope. Wichtig sind nahe beieinander gelegene feuchte Bereiche sowie trockenere Stellen mit Sonnenplätzen und Versteckmöglichkeiten (z.B. Erdlöcher, Holz-, Laub oder Komposthaufen). Blindschleichen profitieren als Kulturfolger von der Zunahme halboffener Landschaften im Siedlungsbereich und sind nicht selten (Dick 2016).

Auch für die Blindschleiche stellt das Plangebiet mit seinen unterschiedlichen Strukturen einen geeigneten Lebensraum dar. Blindschleichen sind lebendgebärend, daher sind keine besonderen Eiablagestandorte für die Entwicklung von Eiern erforderlich.

Es ist von einer Besiedelung des Plangebietes durch die Blindschleiche auszugehen.

Bewertung

Das Plangebiet stellt einen durchschnittlich wertvollen Bereich für Reptilien dar.

5.3 Weitere geschützte Arten

Die geringe Größe und Lebensraum-Vielfalt des Plangebietes lassen keine Vorkommen weiterer geschützter Arten erwarten.

6. Zusammenfassung

Das Plangebiet umfasst neben einem Brombeergebüsch und einer landwirtschaftlich genutzte Lagerfläche einem großen verwilderten Ziergarten. Vor allem der ehemalige Ziergarten besitzt für alle untersuchten Tierartengruppen eine durchschnittliche Bedeutung, entweder als Jagdhabitat (Fledermäuse), als Brutgebiet (Avifauna) oder als Sommer- und Winterlebensraum (Reptilien, Amphibien).

In einem Folienteich im Ziergarten hat sich eine aus gärtnerischer Kultur stammende Fieberklee-Population etabliert.

7. Artenschutzrechtliche Prüfung

7.1 Rechtliche Grundlagen

Die relevanten artenschutzrechtlichen Zugriffsverbote sind in § 44 Abs. 1 BNatSchG formuliert. Demnach ist es verboten:

1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören (Tötungsverbot),
2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten (in Anhang IV der FFH-Richtlinie sowie in Anhang A der EG-Artenschutzverordnung aufgeführte Arten) und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert (Störungsverbot),
3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören (Zerstörungsverbot).

Gemäß einer Veröffentlichung der Länderarbeitsgemeinschaft Naturschutz (2010) zu unbestimmten Rechtsbegriffen des Bundesnaturschutzgesetzes gilt für das **Tötungsverbot** folgendes:

„Unvermeidbare betriebsbedingte Tötungen einzelner Individuen (z. B. Tierkollisionen nach Inbetriebnahme einer Straße) fallen als Verwirklichung sozialadäquater Risiken in der Regel nicht unter das Verbot. Vielmehr muss sich durch ein Vorhaben das Risiko des Erfolgseintritts (Tötung besonders geschützter Tiere) in signifikanter Weise erhöhen (vgl. Urteil BVerwG vom 9. Juli 2008, Az 9 A 17/07 im Zusammenhang mit einem Straßenbauvorhaben und vgl. Begründung der BNatSchG-Novelle, BT-Drs. 16/5100 v. 15.4.2007). Der Umstand, ob ein signifikant erhöhtes Risiko vorliegt, ist im Einzelfall in Bezug auf die Lage der geplanten Maßnahmen, die jeweiligen Vorkommen und die Biologie der Arten zu betrachten (Tötungsrisiko).“

In Bezug auf das **Störungsverbot** führt die Länderarbeitsgemeinschaft Naturschutz (2010) folgendes aus:

*„Nicht jede Störung löst das Verbot aus, sondern nur eine erhebliche Störung, durch die sich der „**Erhaltungszustand der lokalen Population**“ verschlechtert. Dies ist der Fall, wenn so viele Individuen betroffen sind, dass sich die Störung auf Überlebenschancen, die Reproduktionsfähigkeit und den Fortpflanzungserfolg der lokalen Population auswirkt. Deshalb kommt es in einem besonderen Maße auf die Dauer und den Zeitpunkt der störenden Handlung an. Entscheidend für die Störungsempfindlichkeit ist daneben die Größe der vom Vorhaben betroffenen lokalen Population. Große Schwerpunktvorkommen in Dichtezentren sind besonders wichtig für die Gesamtpopulation, gegebenenfalls aber auch stabiler gegenüber Beeinträchtigungen von Einzeltieren. Randvorkommen und kleine Restbestände sind besonders sensibel gegenüber Beeinträchtigungen.*

*Eine **Verschlechterung des Erhaltungszustandes** ist immer dann anzunehmen, wenn sich als Folge der Störung die Größe oder der Fortpflanzungserfolg der lokalen Population signifikant und nachhaltig verringert. Bei häufigen und weit verbreiteten Arten führen kleinräumige Störungen einzelner Individuen im Regelfall nicht zu einem Verstoß gegen das Störungsverbot. Störungen an den Populationszentren können aber auch bei häufigeren Arten zur Überwindung der Erheblichkeitsschwelle führen. Demgegenüber kann bei landesweit sel-*

tenen Arten mit geringen Populationsgrößen eine signifikante Verschlechterung bereits dann vorliegen, wenn die Fortpflanzungsfähigkeit, der Bruterfolg oder die Überlebenschancen einzelner Individuen beeinträchtigt oder gefährdet werden.“

*„Eine populationsbiologische oder -genetische Abgrenzung von lokalen Populationen ist in der Praxis aber nur ausnahmsweise möglich. Daher sind **pragmatische Kriterien** erforderlich, die geeignet sind, lokale Populationen als lokale Bestände in einem störungsrelevanten Zusammenhang zu definieren. Je nach Verteilungsmuster, Sozialstruktur, individuellem Raumanspruch und Mobilität der Arten lassen sich zwei verschiedene Typen von lokalen Populationen unterscheiden:*

1. Lokale Population im Sinne eines gut abgrenzbaren örtlichen Vorkommens

Bei Arten mit einer punktuellen oder zerstreuten Verbreitung oder solchen mit lokalen Dichtezentren sollte sich die Abgrenzung an eher kleinräumigen Landschaftseinheiten orientieren (z. B. Waldgebiete, Grünlandkomplexe, Bachläufe) oder auch auf klar abgegrenzte Schutzgebiete beziehen.

2. Lokale Population im Sinne einer flächigen Verbreitung

Bei Arten mit einer flächigen Verbreitung sowie bei revierbildenden Arten mit großen Aktionsräumen kann die lokale Population auf den Bereich einer naturräumlichen Landschafts-einheit bezogen werden. Wo dies nicht möglich ist, können planerische Grenzen (Kreise oder Gemeinden) zugrunde gelegt werden.“ (Länderarbeitsgemeinschaft Naturschutz 2010)

In Bezug auf den **Schutz von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (Zerstörungsverbot)** führt die Länderarbeitsgemeinschaft Naturschutz (2010) folgendes aus:

*„Als **Fortpflanzungsstätte** geschützt sind alle Orte im Gesamtlebensraum eines Tieres, die im Verlauf des Fortpflanzungsgeschehens benötigt werden. Fortpflanzungsstätten sind jedenfalls z.B. Balzplätze, Paarungsgebiete, Neststandorte, Brutplätze oder -kolonien, Wurfbaue oder -plätze, Eiablage-, Verpuppungs- und Schlupfplätze oder Areale, die von den Larven oder Jungen genutzt werden.*

*Entsprechend umfassen die **Ruhestätten** alle Orte, die ein Tier regelmäßig zum Ruhen oder Schlafen aufsucht oder an die es sich zu Zeiten längerer Inaktivität zurückzieht. Als Ruhestätten gelten z.B. Schlaf-, Mauser- und Rastplätze, Sonnplätze, Schlafbaue oder -nester, Verstecke und Schutzbauten sowie Sommer- und Winterquartiere.*

***Nahrungs- und Jagdbereiche** sowie **Flugrouten und Wanderkorridore** unterliegen als solche nicht dem Verbot des Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG. Ausnahmsweise kann ihre Beschädigung auch tatbestandsmäßig sein, wenn dadurch die Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätte vollständig entfällt. Das ist beispielsweise der Fall, wenn durch den Wegfall eines Nahrungshabitats eine erfolgreiche Reproduktion in der Fortpflanzungsstätte ausgeschlossen ist; eine bloße Verschlechterung der Nahrungssituation reicht nicht. Entsprechendes gilt, wenn eine Ruhestätte durch bauliche Maßnahmen auf Dauer verhindert wird.“ (Länderarbeitsgemeinschaft Naturschutz 2010)*

*„Entscheidend für das Vorliegen einer **Beschädigung** ist die Feststellung, dass eine Verminderung des Fortpflanzungserfolges oder der Ruhemöglichkeiten des betroffenen Indivi-*

duums oder der betroffenen Individuengruppe wahrscheinlich ist.“ (Länderarbeitsgemeinschaft Naturschutz 2010)

Gemäß § 44 Abs. 5 BNatSchG gilt zudem:

„Für nach § 15 Absatz 1 unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Eingriffe in Natur und Landschaft, die nach § 17 Absatz 1 oder Absatz 3 zugelassen oder von einer Behörde durchgeführt werden, sowie für Vorhaben im Sinne des § 18 Absatz 2 Satz 1 gelten die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote nach Maßgabe der Sätze 2 bis 5. Sind in Anhang IV Buchstabe a der Richtlinie 92/43/EWG [FFH-Richtlinie] aufgeführte Tierarten, europäische Vogelarten oder solche Arten betroffen, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 1 Nummer 2 aufgeführt sind, liegt ein Verstoß gegen

- 1. das Tötungs- und Verletzungsverbot nach Absatz 1 Nummer 1 nicht vor, wenn die Beeinträchtigung durch den Eingriff oder das Vorhaben das Tötungs- und Verletzungsrisiko für Exemplare der betroffenen Arten nicht signifikant erhöht und diese Beeinträchtigung bei Anwendung der gebotenen, fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen nicht vermieden werden kann,*
- 2. das Verbot des Nachstellens und Fangens wild lebender Tiere und der Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen nach Absatz 1 Nummer 1 nicht vor, wenn die Tiere oder ihre Entwicklungsformen im Rahmen einer erforderlichen Maßnahme, die auf den Schutz der Tiere vor Tötung oder Verletzung oder ihrer Entwicklungsformen vor Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung und die Erhaltung der ökologischen Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gerichtet ist, beeinträchtigt werden und diese Beeinträchtigungen unvermeidbar sind,*
- 3. das Verbot nach Absatz 1 Nummer 3 nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.*

Soweit erforderlich, können auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgelegt werden. Für Standorte wild lebender Pflanzen der in Anhang IV Buchstabe b der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführten Arten gelten die Sätze 2 und 3 entsprechend. Sind andere besonders geschützte Arten betroffen, liegt bei Handlungen zur Durchführung eines Eingriffs oder Vorhabens kein Verstoß gegen die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote vor.“

Bei den Eingriffen, die im Rahmen der Umsetzung eines Bebauungsplanes erfolgen, handelt es sich um „nach § 15 Absatz 1 unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Eingriffe in Natur und Landschaft.“ Im Zusammenhang mit dem Tötungsverbot sowie dem Zerstörungsverbot von Fortpflanzungs- und Ruhestätten sind im vorliegenden Fall somit lediglich die Arten relevant, die in Anhang IV Buchstabe a der FFH-Richtlinie aufgeführt sind sowie europäische Vogelarten. Rechtsverordnungen nach § 54 Absatz 1 Nummer 2 BNatSchG existieren bisher nicht.

Gemäß der Länderarbeitsgemeinschaft Naturschutz (2010) gilt sofern Fortpflanzungs- oder Ruhestätten dieser Arten betroffen sind, „dass (...) der Verbotstatbestand des Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG nur dann nicht verwirklicht ist, wenn sichergestellt ist, dass trotz Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung einzelner Nester, Bruthöhlen, Laichplätze etc. die ökologische Funktion der Lebensstätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin gewährleistet ist.

Es reicht zur Vermeidung des Verbotstatbestandes in der Regel nicht aus, dass potenziell geeignete Ersatzlebensräume außerhalb des Vorhabengebietes vorhanden sind. Dies wird nur der Fall sein, wenn nachweislich in ausreichendem Umfang geeignete Habitatflächen im unmittelbaren räumlichen Zusammenhang zur Verfügung stehen. Vielmehr darf an der ökologischen Gesamtsituation des von dem Vorhaben betroffenen Bereichs im Hinblick auf seine Funktion als Fortpflanzungs- oder Ruhestätte keine Verschlechterung eintreten. Mit der Formulierung "im räumlichen Zusammenhang" sind dabei ausschließlich Flächen gemeint, die in einer engen funktionalen Beziehung zur betroffenen Lebensstätte stehen und entsprechend dem artspezifischen Aktionsradius erreichbar sind. Im Ergebnis darf es dabei - auch unter Berücksichtigung von vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen (s.u.) - nicht zur Minderung des Fortpflanzungserfolgs bzw. der Ruhemöglichkeiten des/der Bewohner(s) der Fortpflanzungs- oder Ruhestätte kommen."

„Wenn gewährleistet ist, dass die ökologische Funktion der betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten - ggf. durch die Festsetzung vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen (s.u.) - trotz des Vorhabens ununterbrochen erhalten bleibt, liegt bei Verlusten einzelner Individuen (...) aufgrund eines Eingriffs oder Vorhabens auch kein Verstoß gegen die Verbote des § 44 Abs. 1 Nr. 1 vor. Dies gilt jedoch nur, soweit die Tötung oder sonstige Beeinträchtigungen wild lebender Tiere oder ihrer Entwicklungsformen unabwendbar sind und im unmittelbaren Zusammenhang mit im Sinne der oben ausgeführten, zulässigen Einwirkungen auf ihre Fortpflanzungs- oder Ruhestätten erfolgen.“ (Länderarbeitsgemeinschaft Naturschutz 2010)

7.2 Artengruppen

Im Rahmen der Planung ist nachzuweisen, dass die Regelungen des § 44 BNatSchG nicht zu einer Vollzugsunfähigkeit der Planung führen. Dies ist lediglich dann der Fall, wenn Verbotstatbestände gemäß § 44 BNatSchG gegeben sind und die Voraussetzungen für eine Ausnahmegenehmigung nicht vorliegen.

Im Folgenden wird die Bedeutung des Plangebietes auf Grundlage der Ergebnisse der Erfassungen bzw. Potentialabschätzung für die einzelnen relevanten Arten bzw. Artengruppen beschrieben. Zudem wird erläutert, ob es sich um Nahrungshabitate handelt, oder ob dem Plangebiet eine Bedeutung für die Fortpflanzung der jeweiligen Gruppe zukommt. Anschließend wird geprüft, ob Verbotstatbestände gemäß § 44 BNatSchG bei einer Umsetzung der 72. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Hagen i. Brem. zu erwarten sind.

7.2.1 Geschützte Pflanzenarten

Im Plangebiet findet sich ein Bestand des besonders geschützten Fieberklees (*Menyanthes trifoliata*). Es handelt sich jedoch nicht um ein natürliches Vorkommen oder eine Naturentnahme, sondern die Pflanzen stammen aus verschiedenen gärtnerischen Kulturen.

- ⇒ Das Plangebiet hat eine Bedeutung als Wuchsort einer besonders geschützten Pflanzenart.

Tötungsverbot

Durch die erforderlichen Baumaßnahmen wird der Wuchsort des Fieberklees zerstört. Um eine Tötung von Individuen dieser besonders geschützten Art zu vermeiden, ist es erforderlich, den Fieberklee-Bestand vor Beginn der Baufeldräumung an einen artgerechten neuen Wuchsort umzusetzen. Fieberklee wurde in Niedersachsen wiederholt von Menschen in neu entstandene Stillgewässer eingebracht und konnte sich dort auch etablieren (Garve 2007, S. 87). Da es sich bei dem hier behandelten Bestand um Pflanzen aus gärtnerischer Kultur handelt, deren originale Herkunft nicht festgestellt werden kann, wird hier allerdings empfohlen, den Bestand nicht in die freie Natur auszupflanzen, sondern in ein öffentliches Stillgewässer im Siedlungsbereich der Gemeinde Hagen i. Brem.. So ist eine Florenverfälschung weitestgehend auszuschließen.

- ⇒ Bei Beachtung einer artgerechten Umsetzung des Fieberklees vor Beginn der Baufeldräumung sind Verbotstatbestände somit nicht gegeben.

Störungsverbot

- ⇒ Bei Beachtung einer artgerechten Umsetzung des Fieberklees vor Beginn der Baufeldräumung sind Verbotstatbestände somit nicht gegeben.

Zerstörungsverbot

- ⇒ Bei Beachtung einer artgerechten Umsetzung des Fieberklees vor Beginn der Baufeldräumung sind Verbotstatbestände somit nicht gegeben.
- ⇒ Bei Beachtung einer artgerechten Umsetzung des Fieberklees vor Beginn der Baufeldräumung sind Verbotstatbestände infolge der Umsetzung der 72. Änderung des FNP "Kita Sandstedt" der Gemeinde Hagen i. Brem. nicht gegeben.

7.2.2 Fledermäuse

Das Plangebiet wird von sieben Fledermausarten als Jagdhabitat genutzt werden. Es handelt sich dabei um sechs Arten, die ihre Nahrung vollständig oder überwiegend im freien Luftraum erbeuten. Bei diesen Arten weist der für die Jagdflüge genutzte Raum immer einen gewissen Abstand zum Laub der vorhandenen Gehölze auf. Eine weitere Art, das Braune Langohr, sammelt seine Nahrung bevorzugt direkt von den Blättern ab. Selten zeigt auch die Art der Bartfledermaus-Gruppe dieses Jagdverhalten. Im Folgenden werden die Auswirkungen der Umsetzung der 72. Änderung des FNP "Kita Sandstedt" der Gemeinde Hagen i. Brem. für beide Jagdstrategien getrennt untersucht.

Für alle sieben Fledermausarten sind die Gehölzränder und großen Einzelbäume des Plangebietes von Bedeutung als Jagd-Habitat.

Wertgebende Strukturen für Fledermäuse im Plangebiet sind alle Gehölzbestände und -ränder.

- ⇒ Das Plangebiet hat keine Bedeutung für Lebensstätten von Fledermäusen.
- ⇒ Die Gehölze im Plangebiet stellen für sieben Fledermausarten ein Nahrungshabitat mit durchschnittlich wertvoller Bedeutung dar.

- ⇒ Die Gehölzstrukturen im Plangebiet besitzen keine Bedeutung als Leitstrukturen für Fledermäuse.

Tötungsverbot

Da keine Fledermaus-Quartiere im Plangebiet festgestellt wurden, ist davon auszugehen, dass während der Bauphase tagsüber keine Fledermäuse im Plangebiet leben und somit eine Tötung bei den durchzuführenden Arbeiten ausgeschlossen werden kann.

Infolge der Verkehre im Plangebiet ergibt sich kein erhöhtes Tötungsrisiko für Fledermäuse. Die Fledermäuse können den Fahrzeugen rechtzeitig ausweichen. Von den geplanten Aufbauten gehen keine Gefahren für Fledermäuse aus.

- ⇒ Verbotstatbestände sind somit nicht gegeben.

Störungsverbot

Fledermausarten, die im freien Luftraum jagen

Da Baumaßnahmen üblicherweise außerhalb der Aktivitätsphase der Fledermäuse durchgeführt werden, können direkte Störungen durch die Baumaßnahmen, die zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population führen würden, ausgeschlossen werden.

Die jagenden Tiere nutzen den Luftraum in der Nähe der Gehölze zur nächtlichen Jagd auf Insekten. Solange die Gehölzbestände in der direkten Nachbarschaft des Plangebietes erhalten bleiben, verschlechtert sich die Jagd-Situation für die Fledermaus-Arten, die ausschließlich oder überwiegend im freien Luftraum jagen, nicht. Es ist davon auszugehen, dass durch die geplante Bebauung und Nutzung des Plangebietes kein störender Einfluss auf die Jagdmöglichkeiten für diese Arten in der Nähe des Plangebietes besteht.

Arten, die ihre Nahrung von den Blättern absammeln

Da Baumaßnahmen üblicherweise außerhalb der Aktivitätsphase der Fledermäuse durchgeführt werden, können direkte Störungen durch die Baumaßnahmen, die zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population führen würden, ausgeschlossen werden.

Die Braunen Langohren sowie die Art der Bartfledermaus-Gruppe sammeln ihre Beutetiere direkt von den Blättern der Gehölze. Solange die Gehölzbestände in der direkten Nachbarschaft des Plangebietes erhalten bleiben, verschlechtert sich die Jagd-Situation für diese Fledermaus-Arten, die ihre Nahrung überwiegend oder teilweise von den Blättern absammeln, nicht. Es ist davon auszugehen, dass durch die geplante Bebauung und Nutzung des Plangebietes kein störender Einfluss auf die Jagdmöglichkeiten für diese Arten besteht.

- ⇒ Verbotstatbestände sind somit nicht gegeben.

Zerstörungsverbot

Fortpflanzungs- und Ruhestätten

Im Plangebiet sind keine Wochenstuben, Schlafstätten, Paarungshöhlen oder Winterquartiere von Fledermäusen vorhanden.

- ⇒ Verbotstatbestände sind somit nicht gegeben.
- ⇒ Verbotstatbestände sind in Bezug auf Fledermäuse infolge der Umsetzung der 72. Änderung des FNP "Kita Sandstedt" der Gemeinde Hagen i. Brem. nicht gegeben.

7.2.3 Brutvögel

Die Gehölzbestände des Plangebietes bieten mit ihren unterschiedlichen Strukturen eine größere Zahl von Bruthabitaten für verschiedene Vogelarten. Insgesamt wurden im Untersuchungsgebiet 23 Vogelarten mit einem Brutverdacht oder -nachweis erfasst sowie fünf Arten, darunter eine der Roten Liste, die das Gebiet als Nahrungshabitat nutzen. Im Folgenden werden die sechs Arten mit Brutverdacht sowie der Nahrungsgast, die in Niedersachsen und Bremen (Krüger & Sandkühler 2022) oder auf Bundesebene (Ryslavý et.al. 2020) auf der Roten Liste geführt werden, im Einzelnen behandelt. Im Anschluss werden die weiteren Arten mit Brutverdacht gemeinsam betrachtet.

Wertgebende Strukturen als Bruthabitate für die Avifauna im Plangebiet sind alle Gehölzbestände innerhalb und an den Rändern des Plangebietes, wertgebende Struktur als Nahrungshabitat ist das gesamte Untersuchungsgebiet.

- ⇒ Das Untersuchungsgebiet stellt für 23 Vogelarten, darunter sechs Arten der Roten Liste, ein Bruthabitat dar.
- ⇒ Das Untersuchungsgebiet stellt für fünf weitere Vogelarten, darunter eine Art der Roten Liste, ein Nahrungshabitat dar.

7.2.3.1 Bluthänfling (*Carduelis cannabina*), RL: BRD: gefährdet (3), Nds: gefährdet (3)

Brutbiotope des Bluthänflings finden sich in Hecken und Gebüsch, häufig in Randbereichen von Siedlungen.

Im Plangebiet wurde mehrfach ein singender Bluthänfling in den Bäumen entlang der Ostgrenze gehört (Abb. 3).

- ⇒ Das Untersuchungsgebiet stellt ein Bruthabitat der Art Bluthänfling dar.

Tötungsverbot

Bei Gehölzbeseitigungen können Gelege des Bluthänflings zerstört werden, und Jungvögel, die nicht in der Lage sind, rechtzeitig zu fliehen, getötet werden. Um eine Tötung flugunfähiger Jungtiere zu vermeiden, ist es erforderlich, in der Zeit vom 15.03.-30.06. Gehölzentfernungen zur Baufeldräumung zu unterlassen.

- ⇒ Bei einer Unterlassung von Gehölzentfernungen zur Baufeldräumung während der Brut- und Jungenaufzuchtzeit vom 15.03.-30.06. sind Verbotstatbestände somit nicht gegeben.

Störungsverbot

Während der Bauphase treten temporär zusätzliche Schallimmissionen im Plangebiet auf. Dies kann dazu führen, dass das Gebiet sowie die nähere Umgebung zeitweise nicht mehr als Bruthabitat genutzt wird. Für den Bluthänfling sind jedoch innerhalb Sandstedts weitere geeignete Bruthabitate vorhanden. Zudem ist davon auszugehen, dass die nähere Umgebung des Plangebietes nach Abschluss der Bauphase in der nächsten Brutperiode wieder genutzt wird. Daher können Störungen, die zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population führen, ausgeschlossen werden.

⇒ Verbotstatbestände sind somit nicht gegeben.

Zerstörungsverbot (Fortpflanzung- und Ruhestätten)

Durch die Gehölzentfernungen im Zuge der Baufeldräumung werden Fortpflanzungs- und Ruhestätten des Bluthänflings zerstört. Im näheren Umfeld des Plangebietes stehen weiterhin Gebüsch- und Heckenstrukturen als Bruthabitat für diese Art zur Verfügung. Zusätzlich sollten - möglichst in der Nähe des Plangebietes - durch die Anpflanzung von Hecken weitere Bruthabitate geschaffen werden, damit das nähere Umfeld des Plangebietes weiterhin ein geeignetes Bruthabitat für die Art Bluthänfling darstellt.

⇒ Bei Beachtung der Neuanlage von Hecken im näheren Umfeld des Plangebietes sind Verbotstatbestände somit nicht gegeben.

⇒ Verbotstatbestände sind in Bezug auf die Art Bluthänfling bei einer Beachtung der Brut- und Jungenaufzuchtzeiten für die Baufeldräumung sowie einer Neuanlage von Heckenstrukturen in der Nähe des Plangebietes infolge der Umsetzung der 72. Änderung des FNP "Kita Sandstedt" der Gemeinde Hagen i. Brem. nicht gegeben.

7.2.3.2 Gartengrasmücke (*Sylvia borin*), RL. Nds: Vorsorgeliste (V)

Die Gartengrasmücke besiedelt bevorzugt mäßig feuchte bis nasse, offene Laub- und Mischwälder mit gut ausgebildeter Strauchschicht.

Singende Gartengrasmücken wurden in zwei Bäumen an der Nord- bzw. Südseite des Plangebietes erfasst (Abb. 3). Es konnte nicht geklärt werden, ob es sich um ein oder zwei Brutpaare handelt.

⇒ Das Untersuchungsgebiet stellt ein Bruthabitat der Art Gartengrasmücke dar.

Tötungsverbot

Bei Gehölzbeseitigungen können Gelege der Gartengrasmücke zerstört werden, und Jungvögel, die nicht in der Lage sind, rechtzeitig zu fliehen, getötet werden. Um eine Tötung flugunfähiger Jungtiere zu vermeiden, ist es erforderlich, in der Zeit vom 15.03.-30.06. Gehölzentfernungen zur Baufeldräumung zu unterlassen.

⇒ Bei einer Unterlassung von Gehölzentfernungen zur Baufeldräumung während der Brut- und Jungenaufzuchtzeit vom 15.03.-30.06. sind Verbotstatbestände somit nicht gegeben.

Störungsverbot

Während der Bauphase treten temporär zusätzliche Schallimmissionen im Plangebiet auf. Dies kann dazu führen, dass das Gebiet sowie die nähere Umgebung zeitweise nicht mehr als Bruthabitat genutzt wird. Für die Gartengrasmücke sind jedoch innerhalb Sandstedts weitere geeignete Bruthabitate vorhanden. Zudem ist davon auszugehen, dass die nähere Umgebung des Plangebietes nach Abschluss der Bauphase in der nächsten Brutperiode wieder genutzt wird. Daher können Störungen, die zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population führen, ausgeschlossen werden.

⇒ Verbotstatbestände sind somit nicht gegeben.

Zerstörungsverbot (Fortpflanzung- und Ruhestätten)

Durch die Gehölzentfernungen im Zuge der Baufeldräumung werden Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Gartengrasmücke zerstört. Im näheren Umfeld des Plangebietes stehen weiterhin Gebüsch- und Heckenstrukturen als Bruthabitat für diese Art zur Verfügung. Zusätzlich sollten - möglichst in der Nähe des Plangebietes - durch die Anpflanzung von Hecken weitere Bruthabitate geschaffen werden, damit das nähere Umfeld des Plangebietes weiterhin ein geeignetes Bruthabitat für die Art Gartengrasmücke darstellt.

⇒ Bei Beachtung der Neuanlage von Hecken im näheren Umfeld des Plangebietes sind Verbotstatbestände somit nicht gegeben.

⇒ Verbotstatbestände sind in Bezug auf die Art Gartengrasmücke bei einer Beachtung der Brut- und Jungenaufzuchtzeiten für die Baufeldräumung sowie einer Neuanlage von Heckenstrukturen in der Nähe des Plangebietes infolge der Umsetzung der 72. Änderung des FNP "Kita Sandstedt" der Gemeinde Hagen i. Brem. nicht gegeben.

7.2.3.3 Gartenrotschwanz (*Phoenicurus phoenicurus*), RL: BRD: Vorsorgeliste (V), Nds: ohne Einstufung

Der Gartenrotschwanz besiedelt häufig Siedlungsbereiche sowie alte Gehölze oder Hofeichenbestände.

Im Plangebiet wurde diese Art wiederholt am Westrand des ehemaligen Ziergartens gehört (Abb. 3).

⇒ Das Untersuchungsgebiet stellt ein Bruthabitat der Art Gartenrotschwanz dar.

Tötungsverbot

Bei Gehölzbeseitigungen können Gelege des Gartenrotschwanzes zerstört werden, und Jungvögel, die nicht in der Lage sind, rechtzeitig zu fliehen, getötet werden. Um eine Tötung flugfähiger Jungtiere zu vermeiden, ist es erforderlich, in der Zeit vom 15.03.-30.06. Gehölzentfernungen zur Baufeldräumung zu unterlassen.

⇒ Bei einer Unterlassung von Gehölzentfernungen zur Baufeldräumung während der Brut- und Jungenaufzuchtzeit vom 15.03.-30.06. sind Verbotstatbestände somit nicht gegeben.

Störungsverbot

Während der Bauphase treten temporär zusätzliche Schallimmissionen im Plangebiet auf. Dies kann dazu führen, dass das Gebiet sowie die nähere Umgebung zeitweise nicht mehr als Bruthabitat genutzt wird. Für den Gartenrotschwanz sind jedoch innerhalb Sandstedts weitere geeignete Bruthabitate vorhanden. Zudem ist davon auszugehen, dass die nähere Umgebung des Plangebietes nach Abschluss der Bauphase in der nächsten Brutperiode wieder genutzt wird. Daher können Störungen, die zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population führen, ausgeschlossen werden.

⇒ Verbotstatbestände sind somit nicht gegeben.

Zerstörungsverbot (Fortpflanzung- und Ruhestätten)

Durch die Gehölzentfernungen im Zuge der Baufeldräumung werden Fortpflanzungs- und Ruhestätten des Gartenrotschwanzes zerstört. Im näheren Umfeld des Plangebietes stehen weiterhin Gebüsch- und Heckenstrukturen als Bruthabitat für diese Art zur Verfügung. Zusätzlich sollten - möglichst in der Nähe des Plangebietes - durch die Anpflanzung von Hecken weitere Bruthabitate geschaffen werden, damit das nähere Umfeld des Plangebietes weiterhin ein geeignetes Bruthabitat für die Art Gartenrotschwanz darstellt.

⇒ Bei Beachtung der Neuanlage von Hecken im näheren Umfeld des Plangebietes sind Verbotstatbestände somit nicht gegeben.

⇒ Verbotstatbestände sind in Bezug auf die Art Gartenrotschwanz bei einer Beachtung der Brut- und Jungenaufzuchtzeiten für die Baufeldräumung sowie einer Neuanlage von Heckenstrukturen in der Nähe des Plangebietes infolge der Umsetzung der 72. Änderung des FNP "Kita Sandstedt" der Gemeinde Hagen i. Brem. nicht gegeben.

7.2.3.4 Grauschnäpper

Der Grauschnäpper braucht hohe Bäume mit einer großen Zahl von Sitzwarten für die Jagd im freien Luftraum. Die Bruthabitate sind wenig speziell, Höhlen oder Halbhöhlen in Bäumen werden ebenso genutzt wie Stockausschläge oder der Raum hinter losen Rindenstücken. Auch in Nischen oder Löchern von Gebäuden brütet die Art.

Ein singendes Grauschnäpper-Männchen wurde mehrfach in einer der großen Eschen im Plangebiet gehört (Abb. 3).

⇒ Das Untersuchungsgebiet stellt ein Bruthabitat der Art Grauschnäpper dar.

Tötungsverbot

Bei Gehölzbeseitigungen können Gelege des Grauschnäppers zerstört werden, und Jungvögel, die nicht in der Lage sind, rechtzeitig zu fliehen, getötet werden. Um eine Tötung flugunfähiger Jungtiere zu vermeiden, ist es erforderlich, in der Zeit vom 15.03.-30.06. Gehölzentfernungen zur Baufeldräumung zu unterlassen.

⇒ Bei einer Unterlassung von Gehölzentfernungen zur Baufeldräumung während der Brut- und Jungenaufzuchtzeit vom 15.03.-30.06. sind Verbotstatbestände somit nicht gegeben.

Störungsverbot

Während der Bauphase treten temporär zusätzliche Schallimmissionen im Plangebiet auf. Dies kann dazu führen, dass das Gebiet sowie die nähere Umgebung zeitweise nicht mehr als Bruthabitat genutzt wird. Für den Grauschnäpper sind jedoch innerhalb Sandstedts weitere geeignete Bruthabitate vorhanden. Zudem ist davon auszugehen, dass die nähere Umgebung des Plangebietes nach Abschluss der Bauphase in der nächsten Brutperiode wieder genutzt wird. Daher können Störungen, die zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population führen, ausgeschlossen werden.

⇒ Verbotstatbestände sind somit nicht gegeben.

Zerstörungsverbot (Fortpflanzung- und Ruhestätten)

Durch die Gehölzentfernungen im Zuge der Baufeldräumung werden Fortpflanzungs- und Ruhestätten des Grauschnäppers zerstört. Im näheren Umfeld des Plangebietes stehen weiterhin Gebüsch- und Heckenstrukturen als Bruthabitat für diese Art zur Verfügung. Zusätzlich sollten - möglichst in der Nähe des Plangebietes - durch die Anpflanzung von Hecken weitere Bruthabitate geschaffen werden, damit das nähere Umfeld des Plangebietes weiterhin ein geeignetes Bruthabitat für die Art Grauschnäpper darstellt.

⇒ Bei Beachtung der Neuanlage von Hecken im näheren Umfeld des Plangebietes sind Verbotstatbestände somit nicht gegeben.

⇒ Verbotstatbestände sind in Bezug auf die Art Grauschnäpper bei einer Beachtung der Brut- und Jungenaufzuchtzeiten für die Baufeldräumung sowie einer Neuanlage von Heckenstrukturen in der Nähe des Plangebietes infolge der Umsetzung der 72. Änderung des FNP "Kita Sandstedt" der Gemeinde Hagen i. Brem. nicht gegeben.

7.2.3.5 Haussperling

Der Haussperling besiedelt weit überwiegend Siedlungsbereiche. Die Brut- und Jungenaufzuchtbiotope sind immer an anthropogene Siedlungen gebunden. Haussperlinge sind Kolonie-Brüter, die sich in der Gesellschaft ihrer Artgenossen am wohlsten fühlen. Die Art nutzt Nischen und Höhlen in und an Gebäuden oder alten Bäumen.

Haussperlinge wurden mehrfach (Abb. 3) bei der Nahrungssuche im Plangebiet beobachtet.

⇒ Das Untersuchungsgebiet stellt ein Nahrungshabitat der Art Haussperling dar.

Tötungsverbot

Im Plangebiet konnten keine Bruthabitate des Haussperlings gefunden werden. Daher kann eine Tötung flugunfähiger Jungvögel bei Gehölzentfernungen zur Baufeldräumung ausgeschlossen werden.

⇒ Verbotstatbestände sind somit nicht gegeben.

Störungsverbot

Während der Bauphase treten temporär zusätzliche Schallimmissionen im Plangebiet auf. Dies kann dazu führen, dass das Gebiet sowie die nähere Umgebung zeitweise nicht mehr

als Nahrungshabitat genutzt wird. Für den Haussperling sind jedoch innerhalb Sandstedts weitere geeignete Nahrungshabitate vorhanden. Zudem ist davon auszugehen, dass die nähere Umgebung des Plangebietes nach Abschluss der Bauphase in der nächsten Brutperiode wieder als Nahrungshabitat genutzt wird. Daher können Störungen, die zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population führen, ausgeschlossen werden.

⇒ Verbotstatbestände sind somit nicht gegeben.

Zerstörungsverbot (Fortpflanzung- und Ruhestätten)

Im Plangebiet sind keine Fortpflanzungs- und Ruhestätten des Haussperlings vorhanden. Die wenig störungsanfälligen Tiere werden das Plangebiet auch nach Umsetzung der hier vorgelegten Planung weiter als Nahrungshabitat nutzen.

⇒ Verbotstatbestände sind somit nicht gegeben.

⇒ Verbotstatbestände sind in Bezug auf die Art Haussperling infolge der Umsetzung der 72. Änderung des FNP "Kita Sandstedt" der Gemeinde Hagen i. Brem. nicht gegeben.

7.2.3.6 Kuckuck (*Cuculus canorus*), RL: BRD: gefährdet (3), Nds: gefährdet (3)

Der Kuckuck gehört zu den Vogelarten ohne eindeutige Bevorzugung eines bestimmten Lebensraumes. Allerdings werden parkartige Niederungen mit strauchreichen Gehölzrändern bevorzugt. Diese Präferenz hängt mit dem Vorkommen der bevorzugten Wirtvogelarten zur Jungenaufzucht zusammen.

Da Kuckucke nicht in der Nähe der von ihnen parasitierten Gelege singen, ist der in Abb. 3 dargestellte Fundpunkt nur als Hinweis auf das Vorhandensein dieser Art zu verstehen.

⇒ Das Untersuchungsgebiet stellt ein potentiellies Bruthabitat der Art Kuckuck dar.

Tötungsverbot

Bei Gehölzbeseitigungen können Wirts-Gelege des Kuckucks zerstört werden, und Jungvögel, die nicht in der Lage sind, rechtzeitig zu fliehen, getötet werden. Um eine Tötung flugfähiger Jungtiere zu vermeiden, ist es erforderlich, in der Zeit vom 15.03.-30.06. Gehölzentfernungen zur Baufeldräumung zu unterlassen.

⇒ Bei einer Unterlassung von Gehölzentfernungen zur Baufeldräumung während der Brut- und Jungenaufzuchtzeit vom 15.03.-30.06. sind Verbotstatbestände somit nicht gegeben.

Störungsverbot

Während der Bauphase treten temporär zusätzliche Schallimmissionen im Plangebiet auf. Dies kann dazu führen, dass das Gebiet sowie die nähere Umgebung zeitweise nicht mehr als Bruthabitat genutzt wird. Für die Wirtvogelarten des Kuckucks sind jedoch innerhalb Sandstedts weitere geeignete Bruthabitate vorhanden. Zudem ist davon auszugehen, dass die nähere Umgebung des Plangebietes nach Abschluss der Bauphase in der nächsten

Brutperiode wieder genutzt wird. Daher können Störungen, die zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population führen, ausgeschlossen werden.

⇒ Verbotstatbestände sind somit nicht gegeben.

Zerstörungsverbot (Fortpflanzung- und Ruhestätten)

Durch die Gehölzentfernungen im Zuge der Baufeldräumung werden Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Wirtsvogelarten des Kuckucks zerstört. Im näheren Umfeld des Plangebietes stehen weiterhin Gebüsch- und Heckenstrukturen als Bruthabitat für diese Arten zur Verfügung. Zusätzlich sollten - möglichst in der Nähe des Plangebietes - durch die Anpflanzung von Hecken weitere Bruthabitate geschaffen werden, damit das nähere Umfeld des Plangebietes weiterhin ein geeignetes Bruthabitat für die Wirtsvogelarten des Kuckucks darstellt.

⇒ Bei Beachtung der Neuanlage von Hecken im näheren Umfeld des Plangebietes sind Verbotstatbestände somit nicht gegeben.

⇒ Verbotstatbestände sind in Bezug auf die Art Kuckuck bei einer Beachtung der Brut- und Jungenaufzuchtzeiten für die Baufeldräumung sowie einer Neuanlage von Heckenstrukturen in der Nähe des Plangebietes infolge der Umsetzung der 72. Änderung des FNP "Kita Sandstedt" der Gemeinde Hagen i. Brem. nicht gegeben.

7.2.3.7 Star (*Sturnus vulgaris*), RL: BRD: gefährdet (3), Nds: gefährdet (3)

Stare sind Höhlenbrüter, die neben dem menschlichen Siedlungsraum auch höhlenreiche Feldgehölze und Waldränder als Brutbiotop nutzen.

Innerhalb des Plangebietes wurde ein singendes Männchen in einer der Eschen gehört. Ob es sich um das gleiche Tier handelte, dass wiederholt auf dem Dach eines der benachbarten Gebäude singend festgestellt wurde, konnte nicht geklärt werden (Abb. 3).

⇒ Das Untersuchungsgebiet stellt ein Bruthabitat der Art Star dar.

Tötungsverbot

Bei Gehölzbeseitigungen können Gelege des Stars zerstört werden, und Jungvögel, die nicht in der Lage sind, rechtzeitig zu fliehen, getötet werden. Da die Altbäume, die dem Star als Bruthabitat dienen, nicht entfernt werden, besteht keine Gefahr einer Tötung von flugunfähigen Jungtieren.

⇒ Verbotstatbestände sind somit nicht gegeben.

Störungsverbot

Während der Bauphase treten temporär zusätzliche Schallimmissionen im Plangebiet auf. Dies kann dazu führen, dass das Gebiet sowie die nähere Umgebung zeitweise nicht mehr als Bruthabitat genutzt wird. Für den Star sind jedoch innerhalb Sandstedts weitere geeignete Bruthabitate vorhanden. Zudem ist davon auszugehen, dass die nähere Umgebung des Plangebietes nach Abschluss der Bauphase in der nächsten Brutperiode wieder genutzt

wird. Daher können Störungen, die zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population führen, ausgeschlossen werden.

⇒ Verbotstatbestände sind somit nicht gegeben.

Zerstörungsverbot (Fortpflanzung- und Ruhestätten)

Die Altbäume mit Höhlen, die dem Star als Bruthabitat dienen können, bleiben bei der Umsetzung der vorliegenden Planung erhalten.

⇒ Verbotstatbestände sind somit nicht gegeben.

⇒ Verbotstatbestände sind in Bezug auf die Art Star infolge der Umsetzung der 72. Änderung des FNP "Kita Sandstedt" der Gemeinde Hagen i. Brem. nicht gegeben.

7.2.3.8 Weitere Brutvogelarten der Gehölze

Das Untersuchungsgebiet stellt für 17 weitere nicht gefährdete Brutvogelarten der Gehölze ein potentiell Brutgebiet dar. Die erfassten Arten besiedeln überwiegend offene, parkartig strukturierte Landschaften und / oder kleine Gehölze. Es handelt sich um Arten, die regelmäßig und mit ausreichender Individuenzahl in entsprechenden Biotopen sowohl in der freien Landschaft als auch im besiedelten Raum vorkommen.

⇒ Das Untersuchungsgebiet stellt ein Bruthabitat für 17 weitere ungefährdete Vogelarten der Gehölze dar.

Tötungsverbot

Bei den Gehölzbeseitigungen zur Baufeldräumung können Gelege der 17 weiteren Arten der Gehölze, die potentiell im Untersuchungsgebiet brüten, zerstört und Jungvögel, die nicht in der Lage sind, rechtzeitig zu fliehen, getötet werden. Um eine Tötung flugunfähiger Jungtiere zu vermeiden, ist es erforderlich, in der Zeit vom 15.03.-30.06. Gehölzentfernungen zur Baufeldräumung zu unterlassen.

⇒ Bei einer Unterlassung von Gehölzentfernungen zur Baufeldräumung während der Brut- und Jungenaufzuchtzeit vom 15.03.-30.06. sind Verbotstatbestände somit nicht gegeben.

Störungsverbot

Während der Bauphase treten temporär zusätzliche Schallimmissionen im Plangebiet auf. Dies kann dazu führen, dass das Untersuchungsgebiet zeitweise nicht mehr als Bruthabitat genutzt wird. Für die 17 weiteren Vogelarten der Gehölze sind jedoch innerhalb Sandstedts weitere geeignete Bruthabitate vorhanden. Zudem ist davon auszugehen, dass die nähere Umgebung des Plangebietes nach Abschluss der Bauphase in der nächsten Brutperiode wieder genutzt wird. Daher können Störungen, die zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population führen, ausgeschlossen werden.

⇒ Verbotstatbestände sind somit nicht gegeben.

Zerstörungsverbot (Fortpflanzung- und Ruhestätten)

Durch die Gehölzentfernungen im Zuge der Baufeldräumung werden Fortpflanzungs- und

Ruhestätten der 17 weiteren Arten der Gehölze zerstört. Im näheren Umfeld des Plangebietes stehen weiterhin Gebüsch- und Heckenstrukturen als Bruthabitat für diese Art zur Verfügung. Zusätzlich sollten - möglichst in der Nähe des Plangebietes - durch die Anpflanzung von Hecken weitere Bruthabitate geschaffen werden, damit das nähere Umfeld des Plangebietes weiterhin ein geeignetes Bruthabitat für die 17 weiteren Arten der Gehölze darstellt.

- ⇒ Bei Beachtung der Neuanlage von Hecken im näheren Umfeld des Plangebietes sind Verbotstatbestände somit nicht gegeben.

- ⇒ Verbotstatbestände sind in Bezug auf die 17 weiteren Arten der Gehölze bei einer Beachtung der Brut- und Jungenaufzuchtzeiten für die Baufeldräumung sowie einer Neuanlage von Heckenstrukturen in der Nähe des Plangebietes infolge der Umsetzung der 72. Änderung des FNP "Kita Sandstedt" der Gemeinde Hagen i. Brem. nicht gegeben.

7.2.4 Reptilien

Die Potentialabschätzung der Bedeutung des Untersuchungsgebietes für Reptilien hat ergeben, dass von einem dauerhaften Vorkommen der Blindschleiche und der Ringelnatter im Plangebiet auszugehen ist. Bei den genannten Reptilienarten handelt es sich um „*andere besonders geschützte Arten*“ gemäß § 44 Abs. 5 Satz 4 BNatSchG. Für diese Arten gilt:

„Sind andere besonders geschützte Arten betroffen, liegt bei Handlungen zur Durchführung eines Eingriffs oder Vorhabens kein Verstoß gegen die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote vor.“

Ein wesentlicher Teil der für Ringelnattern und Blindschleichen potentiell nutzbaren Gehölzstrukturen wird durch die Umsetzung der 72. Änderung des FNP "Kita Sandstedt" der Gemeinde Hagen i. Brem. zerstört. Bei einer Beachtung der Winterruhe dieser Arten vom 01.11. – 31.03. für die Entfernung von Gehölz-Stubben im Zuge der Baufeldräumung kann eine Tötung von bewegungsunfähigen Tieren vermieden werden. In den unverändert bleibenden Gehölzstrukturen der direkt angrenzenden Hausgärten sind weiterhin ausreichend Möglichkeiten für Winterquartiere vorhanden. Somit sind keine erheblichen Auswirkungen der Planung auf das potentielle Vorkommen von Reptilien im Plangebiet zu erwarten.

- ⇒ Verbotstatbestände in Bezug auf Reptilien sind infolge der Umsetzung der 72. Änderung des FNP "Kita Sandstedt" der Gemeinde Hagen i. Brem. bei Beachtung der Winterruhe der Reptilien für die Stubbenentfernung im Zuge der Baufeldräumung nicht gegeben.

7.2.5 Amphibien

Die Erfassung der Amphibien hat ergeben, dass von einem dauerhaften Vorkommen von Amphibien auszugehen ist. Erdkröten und Grasfrösche können das Plangebiet als Sommer- und Winterlebensraum nutzen. Bei den genannten Amphibienarten handelt es sich um „*andere besonders geschützte Arten*“ gemäß § 44 Abs. 5 Satz 4 BNatSchG. Für diese Arten gilt:

„Sind andere besonders geschützte Arten betroffen, liegt bei Handlungen zur Durchführung eines Eingriffs oder Vorhabens kein Verstoß gegen die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote vor.“

Ein wesentlicher Teil der für Erdkröten und Grasfrösche potentiell nutzbaren Gehölzstrukturen wird durch die Umsetzung der 72. Änderung des FNP "Kita Sandstedt" der Gemeinde Hagen i. Brem. zerstört. Bei einer Beachtung der Winterruhe dieser Arten vom 01.11. – 31.03. für die Entfernung von Gehölz-Stubben im Zuge der Baufeldräumung kann eine Tötung von bewegungsunfähigen Tieren vermieden werden. In den unverändert bleibenden Gehölzstrukturen der direkt angrenzenden Hausgärten sind weiterhin ausreichend Möglichkeiten für Winterquartiere vorhanden. Somit sind keine erheblichen Auswirkungen der Planung auf das potentielle Vorkommen von Amphibien im Plangebiet zu erwarten.

- ⇒ Verbotstatbestände in Bezug auf Amphibien sind infolge der Umsetzung der 72. Änderung des FNP "Kita Sandstedt" der Gemeinde Hagen i. Brem. bei Beachtung der Winterruhe der Amphibien für die Stubbenentfernung im Zuge der Baufeldräumung nicht gegeben.

7.3 Zusammenfassung

Die durchgeführte artenschutzrechtliche Prüfung hat ergeben, dass folgende Vermeidungsmaßnahmen erforderlich sind:

- Um einen Verbotstatbestand in Bezug auf den Fieberklee zu vermeiden, ist es erforderlich, die Pflanzen dieser Art vor Baubeginn fachgerecht in ein artgerechtes Ersatzbiotop umzupflanzen. Um eine Florenverfälschung zu vermeiden, sollte es sich dabei um ein Ersatzbiotop innerhalb des Siedlungsraumes der Gemeinde Hagen i. Brem. handeln.
- Um einen Verbotstatbestand in Bezug auf mögliche Tötungen von Jungvögeln und Zerstörungen von Gelegen während der Baufeldräumung ausschließen zu können, sind Regelungen zu treffen, die eine Gehölzentfernung während der Brut- und Jungenaufzuchtzeit vom 15.3.- 30.6. untersagen.
- Um einen Verbotstatbestand in Bezug auf mögliche Tötungen von Amphibien und Reptilien in der Winterruhe ausschließen zu können, sind Regelungen zu treffen, die eine Entfernung von Gehölzstubben in der Zeit vom 01.11.- 30.3. untersagen.

Die durchgeführte artenschutzrechtliche Prüfung hat ergeben, dass folgende Ersatzmaßnahmen erforderlich sind:

- Um einen Verbotstatbestand in Bezug auf die Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten für die Avifauna ausschließen zu können, ist es erforderlich, Heckenanpflanzungen in der Nähe des Plangebietes durchzuführen.

8. Literatur

Bayrisches Landesamt für Umwelt (Hrsg.) (2020): Bestimmung von Fledermausaufnahmen und Kriterien für die Wertung von akustischen Artnachweisen, Teil 1
<https://www.bestellen.bayern.de/application/applstarter?APPL=eshop&DIR=eshop&A>

CTIONxSETVAL(artdtl.htm,APGxNODENR:34,AARTxNR:lfu_nat_00378,AARTxNODENR:357135,USERxBODYURL:artdtl.htm,KATALOG:StMUG,AKATxNAME:StMUG,ALLE:x)=X

- Bayrisches Landesamt für Umwelt (Hrsg.) (2022): Bestimmung von Fledermausaufnahmen und Kriterien für die Wertung von akustischen Artnachweisen, Teil 2
[https://www.bestellen.bayern.de/application/applstarter?APPL=eshop&DIR=eshop&ACTIONxSETVAL\(artdtl.htm,APGxNODENR:34,AARTxNR:lfu_nat_00427,AARTxNODENR:366581,USERxBODYURL:artdtl.htm,KATALOG:StMUG,AKATxNAME:StMUG,ALLE:x\)=X](https://www.bestellen.bayern.de/application/applstarter?APPL=eshop&DIR=eshop&ACTIONxSETVAL(artdtl.htm,APGxNODENR:34,AARTxNR:lfu_nat_00427,AARTxNODENR:366581,USERxBODYURL:artdtl.htm,KATALOG:StMUG,AKATxNAME:StMUG,ALLE:x)=X)
- DICK, D. (2016): Lebensräume der Blindschleiche. AG Feldherpetologie und Artenschutz der Deutsche Gesellschaft für Herpetologie, 4 S.
- DIETZ, C. & Kiefer, A. (2020): Die Fledermäuse Europas, 2. Aufl. Kosmos-Verlag,
- DRACHENFELS, O. von (2021): Kartierschlüssel für Biotoptypen in Niedersachsen unter besonderer Berücksichtigung der gesetzlich geschützten Biotope sowie der Lebensraumtypen von Anhang I der FFH-Richtlinie, Stand März 2021. Naturschutz Landschaftspf. Niedersachs., Heft A/4: 1 - 336
- GARVE, E. (2004): Rote Liste und Florenliste der Farn- und Blütenpflanzen in Niedersachsen und Bremen. Informationsdienst Naturschutz Niedersachsen 1/2004: 1 – 76
- GARVE, E. (2007): Verbreitungsatlas der Farn- und Blütenpflanzen in Niedersachsen und Bremen. Naturschutz Landschaftspf. Niedersachs. 43: 1 - 507
- GEIGER, A. (2012): Die Erdkröte – Lurch des Jahres 2012. Hrsg.: Deutsche Gesellschaft für Herpetologie, 32 S.
- GEIGER, A.; KRONSHAGE, A.; SCHLÜPMANN, M. (2018): Der Grasfrosch – Lurch des Jahres 2018. Hrsg.: Deutsche Gesellschaft für Herpetologie, 40 S.
- HECKENROTH, H. (1993): Rote Liste der in Niedersachsen und Bremen gefährdeten Säugetierarten, 1. Fassung vom 1.1.1991. - Inform.d.Naturschutz Niedersachs. 13, Nr. 6: 121-126, Hannover.
- KRÜGER, T. & SANDKÜHLER, K. (2022): Rote Liste der in Niedersachsen und Bremen gefährdeten Brutvögel, 9. Fass., Inform. d. Naturschutz Niedersachs. 2/2022: 111-174
- KÜHNEL, K.-D.; GEIGER, A.; LAUFER, H.; PODLOUCKY, R. & SCHLÜPMANN, M. (2009): Rote Liste und Gesamtartenliste der Lurche (Amphibia) und Kriechtiere (Reptilia) Deutschlands [Stand Dezember 2008]. In: HAUPT, H.; LUDWIG, G.; GRUTTKE, H.; BINOT-HAFKE, M.; OTTO, C. & PAULY, A. (Red.) (2009): Rote Liste gefährdeter Tiere, Pflanzen und Pilze Deutschlands. Band 1: Wirbeltiere. Bundesamt für Naturschutz: Naturschutz und biologische Vielfalt 70 (1).
- LÄNDERARBEITSGEMEINSCHAFT NATURSCHUTZ (LANA), 2010: Hinweise zu zentralen unbestimmten Rechtsbegriffen des Bundesnaturschutzgesetzes. Stand: 15.06.2015, https://www.bfn.de/filemin/MDB/documents/themen/eingriffsregelung/lana_unbestimmte%20Rechtsbegriffe.pdf.

- MEINIG, H.; BOYE, P.; DÄHNE, M.; HUTTERER, R. & LANG, J. (2020): Rote Liste und Gesamtartenliste der Säugetiere (Mammalia) Deutschlands. – Naturschutz und Biologische Vielfalt 170 (2): 73 S.
- MIDDLETON, N.; FROUD, A.; FRENCH, K. (2022): Social calls of the bats of Britain and Ireland. Second Edition. Pelagic Publishing, Exeter.
- PFALZER, G. (2002): Inter- und intraspezifische Variabilität der Soziallaute einheimischer Fledermausarten. Dissertation Universität Kaiserslautern, 251 S.
- PODLOUCKY, R. & C. FISCHER (2013): Rote Listen und Gesamtartenlisten der Amphibien und Reptilien in Niedersachsen und Bremen. - 4. Fassung, Stand Januar 2013. - Inform. d. Naturschutz Niedersachs. 33, Nr. 4: 121-168, Hannover.
- Rote-Liste-Gremium Amphibien und Reptilien (2020): Rote Liste und Gesamtartenliste der Reptilien (Reptilia) Deutschlands. – Naturschutz und Biologische Vielfalt 170 (3): 64 S.
- Rote-Liste-Gremium Amphibien und Reptilien (2020): Rote Liste und Gesamtartenliste der Amphibien (Amphibia) Deutschlands. – Naturschutz und Biologische Vielfalt 170 (4): 86 S.
- RYSLAVY, T., H.-G. BAUER, B. GERLACH, O. HÜPPOP, J. STAHRMER, P. SÜDBECK & C. SUDFELDT (2020): Rote Liste der Brutvögel Deutschlands – 6. Fassung, 30. September 2020. Berichte zum Vogelschutz 57
- SCHULTE, U. (2013): Artensteckbrief Ringelnatter (*Natrix natrix*). AG Feldherpetologie und Artenschutz der Deutsche Gesellschaft für Herpetologie, 9 S.
- SKIBA, R. (2009): Europäische Fledermäuse: Kennzeichen, Echoortung und Detektoranwendung. Die Neue Brehm-Bücherei Bd.648, 220 S.
- THEUNERT, R. (2008a): Verzeichnis der in Niedersachsen besonders oder streng geschützten Arten, Teil A. Informationsdienst Naturschutz Niedersachsen 3/2008: 68 – 141

Bremen, den 23.11.2023



Dipl. Biol. Dr. Dieter von Bergen
Floristische und Faunistische Erfassung
Ökologische Fachgutachten
Umweltbaubegleitung

Drakenburger Str. 41
28207 Bremen
Tel.: 0176 45642408
vbargen@uni-bremen.de